

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 5

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 95. Jahrgang 20. Juli 2021

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

| | | |
|----------|--|----|
| 30.06.21 | Bekanntmachung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) | 71 |
|----------|--|----|

Bekanntmachungen

| | | |
|----------|----------------------|----|
| 20.07.21 | Stellenausschreibung | 95 |
|----------|----------------------|----|

Allgemeine Verfügungen

Bekanntmachung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 12/2021 vom 30. Juni 2021 (Az. 3715/4/4)

I.

Änderungen

Die Anlagen der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) wurden neugefasst. Diese Neufassung ersetzt die vorherige Fassung. Die vorherige Fassung verliert ihre Gültigkeit.

II.

Aufhebungen

Die Allgemeine Verfügung Nummer 05/2016 vom 22. Februar 2016, veröffentlicht im HmbJVBI 2/16, wird aufgehoben.

III.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung nebst Anlage tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)

Die Landesjustizverwaltungen haben die nachstehenden Durchführungsbestimmungen zur Prozesskostenhilfe (Abschnitt A.), zur Verfahrenskostenhilfe (Abschnitt B.) sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (Abschnitt C.) abgestimmt.

Vorbemerkung:

Dieser Verwaltungsvorschrift liegen zwei Tabellen als Anlagen an. Den Tabellen können die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten in den dort genannten Verfahren entnommen werden (Anlage 1 für Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten I. und II. Instanz -, Anlage 2 für familiengerichtliche Verfahren I. Instanz). Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nrn. 3100 und 3104 bzw. Nrn. 3200 und 3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Kosten sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabellen hinzuzurechnen. Für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wird zusätzlich auf Abschnitt B. verwiesen.

A.

Durchführungsbestimmungen zur Prozesskostenhilfe

1. Antrag

1.1

Einem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist grundsätzlich das Formular "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe" beizufügen (§ 117 Abs. 2 bis 4 ZPO in Verbindung mit den Bestimmungen der Prozesskostenhilfeformularverordnung). Wird der Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, soll die Partei durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Formular auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe hingewiesen werden.

1.2

Hat eine Partei die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, sind die Akten dem Gericht vorzulegen.

2. Mitwirkung der Geschäftsstelle

2.1

Die Vordrucke mit den Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die dazugehörigen Belege sowie die bei der Durchführung der Prozesskostenhilfe entstehenden Vorgänge sind in allen Fällen unabhängig von der Zahl der Rechtszüge für jeden Beteiligten in einem besonderen Beiheft zu vereinigen. Das gilt insbesondere für Kostenrechnungen und Zahlungsanzeigen über Monatsraten und sonstige Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO).

In dem Beiheft sind ferner die Urschriften der die Prozesskostenhilfe betreffenden gerichtlichen Entscheidungen und die dazugehörigen gerichtlichen Verfügungen aufzubewahren. In die Hauptakten ist ein Abdruck der gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Jedoch sind zuvor die Teile der gerichtlichen Entscheidungen zu entfernen oder unkenntlich zu machen, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten. Enthält die gerichtliche Entscheidung keine Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, so kann die Urschrift auch zur Hauptakte genommen werden; in diesem Fall ist ein Abdruck im Beiheft aufzubewahren.

2.2

Hat das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der Partei "Prozesskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____".

2.3

Der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem sich das Beiheft befindet, obliegen die Anforderungen der Zahlungen mit Kostenanforderung (Nr. 4.1) und die Überwachung des Eingangs dieser Beträge. Ist der Zahlungspflichtige mit einem angeforderten Betrag länger als einen Monat im Rückstand, so hat ihn die Geschäftsstelle einmal unter Hinweis auf die Folgen des § 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO an die Zahlung zu erinnern.

2.4

Dem Kostenbeamten sind die Akten - unbeschadet der Bestimmungen der Kostenverfügung - vorzulegen, sobald

2.4.1

das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt hat,

2.4.2

die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe geändert worden ist,

2.4.3

das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz bestimmt hat,

2.4.4

das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen geändert oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben hat,

2.4.5

bei Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmungen die Einstellung der Zahlung oder deren Widerruf angeordnet worden ist,

2.4.6

ein Verfahren in dem Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmungen bewilligt ist, an ein oder von einem Gericht eines anderen Landes verwiesenen oder abgegeben wurde.

2.5

Dem **Rechtspfleger** sind die Akten in folgenden Fällen vorzulegen:

2.5.1

nach erfolgter Überweisung der Kostenforderung an die Justizkasse nach Nr. 4.1. zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO),

2.5.2

nach Eingang der Mitteilung der Justizkasse, dass die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mit der Zahlung einer Monatsrate oder eines sonstigen Betrages länger als drei Monate im Rückstand ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO), oder dass ein solcher rückständiger Betrag gezahlt wurde,

2.5.3

wenn sich nach einer vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die bisherigen Zahlungen die voraussichtlich entstehenden Kosten nicht decken,

2.5.4

bei jeder Veränderung des Streitwertes,

2.5.5

wenn der Gegner Zahlungen auf Kosten leistet,

2.5.6

wenn eine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese vergleichsweise geregelt werden (§ 120 Abs. 3 Nr. 2 ZPO),

2.5.7

wenn die Akten nach Beendigung eines Rechtsmittelverfahrens an die erste Instanz zur Überprüfung zurückgegeben werden, ob die Zahlungen nach § 120 Abs. 3 ZPO vorläufig einzustellen sind,

2.5.8

wenn nach Ansatz der Kosten zu Lasten des Gegners eine Zweitschuldneranfrage der Justizkasse eingeht und die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, als Zweitschuldner nach § 31 Abs. 2 GKG in Anspruch genommen werden kann (Nr. 4.7),

2.5.9

wenn die Justizkasse die Vollzahlung mitgeteilt hat,

2.5.10

wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Partei entgegen § 120a Abs. 2 Satz 1 bis 3 ZPO dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO),

2.5.11

wenn eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder das Verfahren anderweitig beendet worden ist, um gemäß § 120a Abs. 3 ZPO zu prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung Erlangte geboten ist oder zur eventuellen Bestimmung einer Frist zur Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei nach § 120a Abs. 1, 2 ZPO.

3. Bewilligung ohne Zahlungsbestimmung

3.1

Soweit und solange ein Kostenschuldner nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung von der Entrichtung der Kosten deshalb befreit ist, weil ihm oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, wird wegen dieser Kosten eine Kostenrechnung (§24 KostVfg) auf ihn nicht ausgestellt.

3.2

Waren Kosten bereits vor der Bewilligung angesetzt und der Justizkasse zur Einziehung überwiesen, ersucht der Kostenbeamte die Justizkasse, die Kostenforderung zu löschen, soweit die Kosten noch nicht gezahlt sind. Das Gleiche gilt gemäß § 31 Abs. 4 GKG, soweit der Schuldner aufgrund des § 29 Nr. 2 GKG (Übernahmeschuldner) haftet, wenn

a.

er die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und

b.

der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und

c.

das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

§ 8 KostVfg ist zu beachten.

3.3

Der Kostenbeamte hat den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Kosten von der Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, und dem Gegner eingezogen werden können, genau zu überwachen. Zu beachten ist dabei Folgendes:

3.3.1

Zu Lasten der Partei dürfen die außer Ansatz gelassenen Beträge nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung angesetzt werden, durch die die Bewilligung aufgehoben worden ist (§ 124 ZPO).

3.3.2

Zu Lasten des Gegners sind die Kosten, von deren Entrichtung die Partei befreit ist, erst anzusetzen, wenn der Gegner rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG); dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen, die nach § 59 RVG auf die Bundes- oder Landeskasse übergegangen sind. Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner einstweilen befreit ist (§ 122 Abs. 2 ZPO), sind zu seinen Lasten anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist (§ 125 Abs. 2 ZPO). Wird ein Rechtsstreit, in dem dem Kläger, Berufungskläger oder Revisionskläger Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mehr als sechs Monate nicht betrieben, ohne dass das Ruhen des Verfahrens (§ 251 ZPO) angeordnet ist, stellt der Kostenbeamte durch Anfrage bei den Parteien fest, ob der Rechtsstreit beendet ist. Gibt keine der Parteien binnen angemessener Zeit eine Erklärung ab, setzt er auf den Gegner die diesem zur Last fallenden Kosten an. Das gleiche gilt, wenn die Parteien den Rechtsstreit trotz der Erklärung, dass er nicht beendet sei, auch jetzt nicht weiter betreiben oder wenn der Gegner erklärt, der Rechtsstreit ruhe oder sei beendet.

4. Bewilligung mit Zahlungsbestimmung

4.1

Die festgesetzten Monatsbeiträge und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO) werden der Justizkasse wie Kostenforderungen zur Einziehung überwiesen. Monatsraten, Teilbeträge und einmalige Zahlungen sowie deren Fälligkeitstermin sind in der Kostenrechnung anzugeben.

4.2

Sind vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe Gerichtskosten angesetzt und der Justizkasse zur Einziehung überwiesen, ist zu prüfen, ob und ggf. wann diese bezahlt worden sind. Ist eine Zahlung noch nicht erfolgt, veranlasst der Kostenbeamte die Löschung des Kostensolls.

4.3

Zahlungen vor Wirksamwerden der Prozesskostenhilfe sollen erst bei der Prüfung nach § 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO berücksichtigt werden, spätere Zahlungen sind auf die nach § 120 Abs. 1 ZPO zu leistenden anzurechnen.

4.4 Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG), soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 JVEG handelt und die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.

Das Gleiche gilt gemäß § 31 Abs. 4 GKG, soweit der Schuldner aufgrund des § 29 Nr. 2 GKG (Übernahmeschuldner) haftet, wenn

a.

er die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und

b.

der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und

c.

das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

§ 8 KostVfg ist zu beachten.

4.5

Bestimmt das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz, ist von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts eine entsprechende Änderung der Zahlungen zu veranlassen (Nr. 4.1). Dabei werden dem Kostenbeamten der Vorinstanz die Entscheidungen der Rechtsmittelinstanz, soweit sie die Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt. Der Zahlungsverzug (Nr. 2.5.2) ist dem Rechtsmittelgericht anzuzeigen. Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.

4.5.1

Jedoch gilt für Zahlungen, die während der Anhängigkeit des Verfahrens vor einem Gerichtshof des Bundes an die Landeskasse zu leisten sind (§ 120 Abs. 2 ZPO), folgendes: Die Zahlungen werden (abweichend von Nr. 2.3 Satz 1) nach den Hinweisen der Kostenbeamten des Gerichtshofs von dem Kostenbeamten des Gerichts des ersten Rechtszuges analog zu Nr. 4.1 angeordnet.

Dabei werden dem Kostenbeamten der Vorinstanz die Entscheidungen des Gerichtshofes, soweit sie die Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt. Der Zahlungsverzug (Nr. 2.4.2) ist dem Gerichtshof anzuzeigen. Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht (Nr. 4.5 Satz 4) werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.

4.5.2

Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten sind, werden von der Geschäftsstelle des Gerichtshofs des Bundes angefordert und überwacht.

4.6

Zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, sind die unter die Bewilligung fallenden Kosten erst anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG). Nr. 3.3.2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

4.7

Wird dem Kostenbeamten eine Zweitschuldneranfrage der Justizkasse vorgelegt, prüft er, ob die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, für die gegen den Gegner geltend gemachten Gerichtskosten als Zweitschuldner ganz oder teilweise haftet. Liegen diese Voraussetzungen vor, so unterrichtet er die Justizkasse hiervon und legt die Akten mit einer Berechnung der Kosten, für die die Partei nach § 31 Abs. 2 GKG in Anspruch genommen werden kann, unverzüglich dem Rechtspfleger vor.

5. Gemeinsame Bestimmungen

5.1

Werden dem Kostenbeamten Tatsachen über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt, die eine Änderung oder Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe rechtfertigen könnten (§ 120a, § 124 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ZPO), hat er die Akten dem Rechtspfleger vorzulegen.

5.2

Hat der Gerichtsvollzieher Berechnungen über Kosten für Amtshandlungen, die er aufgrund der Prozesskostenhilfe unentgeltlich erledigt hat, zu den Akten mitgeteilt, so sind diese Kosten beim Ansatz wie sonstige Gerichtskosten zu behandeln.

5.3

Wenn bei einem obersten Gerichtshof des Bundes Kosten der Revisionsinstanz außer Ansatz geblieben sind, weil dem Kostenschuldner oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe bewilligt ist, hat der Kostenbeamte diesem Gericht Nachricht zu geben, sobald sich ergibt, dass Beträge durch die Bundeskasse einzuziehen sind.

Dieser Fall kann eintreten,

5.3.1

wenn das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, zurückverwiesen hat und nach endgültigem Abschluss des Verfahrens zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, Kosten des Revisionsverfahrens gemäß Nr. 3.3.2 oder 4.6 anzusetzen sind,

5.3.2

wenn der für die Revisionsinstanz beigeordnete Rechtsanwalt seinen Anspruch auf Vergütung gegen die Bundeskasse geltend macht, nachdem die Prozessakten zurückgesandt sind; in diesem Fall teilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des obersten Gerichtshofes des Bundes eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, durch den die Vergütung festgesetzt worden ist, zu den Prozessakten mit,

5.3.3

wenn nach Beendigung des Revisionsverfahrens ein Beschluss ergeht, durch den die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben wird.

5.4

In der Nachricht teilt der Kostenbeamte mit, ob und ggf. in welcher Höhe etwaige Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Landeskasse entrichtet worden sind, auf die Kosten des Revisionsverfahrens zu verrechnen sind. Sind die Zahlungen nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten, so sind dem obersten Gerichtshof des Bundes alle die bewilligte Prozesskostenhilfe betreffenden Entscheidungen, die Kostenentscheidungen und eine Kostenrechnung unter Angabe der Beträge mitzuteilen, die in dem Verfahren von der Landeskasse vereinnahmt worden sind.

6. Verfahren bei Verweisung und Abgabe

6.1

Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht der Freien und Hansestadt Hamburg verwiesen oder abgegeben, übersendet das abgebende Gericht der Justizkasse eine Abschrift der Entscheidung und erfasst die Abgabe im Kostenprogramm. Die Geschäftsstelle des verweisenden oder abgebenden Gerichts hat noch eingehende Mitteilungen der Justizkasse an das übernehmende Gericht weiterzuleiten.

Das übernehmende Gericht hat den elektronisch übermittelten Kostendatensatz unverzüglich zu bearbeiten (zu übernehmen oder die Übernahme des Falles mangels Zuständigkeit abzulehnen).

Das ursprünglich von der Justizkasse erteilte Rechnungszeichen bleibt für die weitere Kostenbearbeitung dieser PKH-Angelegenheit unverändert bestehen.

6.2

Bei Verweisung oder Abgabe an ein Gericht eines anderen Landes sind die noch nicht fälligen Beträge des Zahlungsplans zu löschen. Außerdem sind dem übernehmenden Gericht die bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Beträge mitzuteilen.

6.3

Wurde das Verfahren von einem Gericht eines anderen Landes verwiesen oder abgegeben, sind die festgesetzten Monatsbeiträge und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge unter Berücksichtigung der bezahlten Beträge der Justizkasse zur Einziehung zu überweisen (Nummer 4.1).

7. Kostenansatz nach Entscheidung oder bei Beendigung des Verfahrens

7.1

Ergeht im Verfahren eine Kostenentscheidung, wird ein Vergleich geschlossen oder wird das Verfahren in dieser Instanz auf sonstige Weise beendet, setzt der Kostenbeamte die Kosten an und stellt die Kostenschuldner fest. In die Kostenrechnung sind die Gerichtskosten und die nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergangene Ansprüche aufzunehmen.

Sämtliche Zahlungen der Partei sind - erforderlichenfalls nach Anfrage bei der Justizkasse - zu berücksichtigen.

Ist Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt worden, sind die Akten nach Aufstellung der Kostenrechnung unverzüglich dem Rechtspfleger vorzulegen.

7.2

Die Kosten der Rechtsmittelinstanz werden von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts angesetzt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKG). Kann dieser die Zahlungen, die von der Partei geleistet worden sind, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, noch nicht abrechnen, weil zu diesem Zeitpunkt die Vergütungen der Rechtsanwälte noch nicht bezahlt sind (§§ 50,55 RVG) oder noch Zahlungen der Partei ausstehen, hat die endgültige Abrechnung der Kostenbeamte der ersten Instanz vorzunehmen.

7.3

Der Partei, die Zahlungen zu leisten hat, ist eine Abschrift der Kostenrechnung zu erteilen verbunden mit einem Nachforderungsvorbehalt, wenn eine Inanspruchnahme über den in der Kostenrechnung enthaltenen Betrag hinaus in Betracht kommt.

8. Weiteres Verfahren nach Aufstellung der Kostenrechnung

8.1

Nach Vorlage der Akten (Nrn. 4.7, 7.1 Abs. 3) prüft der Rechtspfleger, welche Entscheidungen zur Wiederaufnahme oder Einstellung der Zahlungen zu treffen sind.

8.2

Ergibt sich eine Restschuld der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, soll der Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bestimmt werden. War vorher eine vorläufige Einstellung verfügt, so ist ihre Wiederaufnahme anzuordnen. Bei diesen Entscheidungen wird auch die zu den Akten mitgeteilte Vergütung des bei-geordneten Rechtsanwalts (§ 50 Abs. 2 RVG) zu berücksichtigen sein, soweit die Vergütung noch nicht aus der Staatskasse beglichen ist und der Partei ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner nicht zusteht. Teilt der Rechtsanwalt seine gesetzliche Vergütung (mit den Gebühren nach § 13 Abs. 1 RVG) nicht mit oder wird eine notwendige Kostenausgleichung nach § 106 ZPO nicht beantragt, so wird der Rechtspfleger seine Bestimmung ohne Rücksicht auf die Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts treffen.

8.3

Ebenfalls zu berücksichtigen sind bereits bekannte Gerichtsvollzieherkosten (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 a ZPO).

8.4

Ergibt sich keine Restschuld der Partei, so ist - unter Berücksichtigung der Vergütung des Rechtsanwalts oder der Kosten des Gerichtsvollziehers - die Einstellung der Zahlungen anzuordnen. Zu beachten ist, dass eine endgültige Einstellung der Zahlung unter Umständen erst nach Rechtskraft der Entscheidung verfügt werden kann, weil bei Einlegung eines Rechtsmittels durch die Partei die Raten bis zur 48. Monatsrate weiter zu zahlen sind. Gleiches gilt, wenn die Partei bei Rechtsmitteleinlegung des Prozessgegners Prozesskostenhilfe beantragt.

9. Aufhebung und Änderung der Bewilligung

9.1

Hat das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben (§ 124 ZPO), berechnet der Kostenbeamte die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten (ggf. unter Einbeziehung der nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche der Rechtsanwälte) und überweist sie der Justizkasse zur Einziehung; § 10 Kostenverfügung bleibt unberührt. Soweit erforderlich, ist der beigeordnete Rechtsanwalt zur Einreichung seiner Kostenrechnung aufzufordern (§§ 50 Abs. 2, 55 Abs. 6 RVG). Die aufgrund der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bezahlten Beträge sind abzusetzen. Die Löschung der Sollstellung über die vom Gericht gemäß § 120 Abs. 1 ZPO festgesetzten Zahlungen ist zu veranlassen.

9.2

Setzt das Gericht andere Zahlungen fest, berichtigt der Kostenbeamte den Ansatz nach Nr. 4.1.

10. Verfahren bei der Verwaltungs-, der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit

Bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der

Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, soweit er nach § 166 Abs. 2, 3, 7 VwGO, § 73a Abs. 4, 5, 9 SGG oder § 142 Abs. 3, 4, 8 FGO zuständig ist, im Übrigen der Richter.

B.

Durchführungsbestimmungen zur Verfahrenskostenhilfe

1. Anwendbarkeit von Abschnitt A.

1.1

In Angelegenheiten nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gelten die Regelungen in Abschnitt A. entsprechend.

1.1.1.

auch für Beteiligte, denen Verfahrenskostenhilfe nach § 76 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO bewilligt wird,

1.1.2

auch für Beteiligte, denen Verfahrenskostenhilfe nach § 113 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO bewilligt wird.

1.2.

Die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten können der Anlage 2 entnommen werden.

1.3.

Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenden Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen des Klammerzusatz (VKH).

1.4

Hat das Gericht Verfahrenskostenhilfe bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen des Beteiligten "Verfahrenskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____".

2. Abweichungen

2.1.

Abschnitt A. Nummern 2.5.8 und 4.7. gelten mit der Maßgabe, dass auf § 26 Abs. 2 FamGKG, § 33 Abs. 1 GNotKG verwiesen wird.

2.2

Abschnitt A. Nummern 3.2 und 4.4 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 24 Nrn. 1 und 2 und § 26 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 4 FamGKG sowie § 27 Nrn. 1 und 2 und § 33 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3 GNotKG verwiesen wird.

2.3

Abschnitt A. Nummern 3.3.2 und 4.8 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 24 FamGKG und § 27 GNotKG verwiesen wird.

2.4

Abschnitt A. Nummer 7.2 gilt mit der Maßgabe, dass auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamGKG und § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GNotKG verwiesen wird.

2.5.

Abschnitt A. Nummern 8.2. gilt mit der Maßgabe, dass § 106 ZPO i.V. mit § 85 FamGKG anzuwenden ist.

C.

Durchführungsbestimmungen zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

1.1

Hat das Gericht die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4 a InsO bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen des Schuldners „Stundung bewilligt Bl. ...“.

1.2

Werden nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Stundung verlängert und Zahlungen festgelegt (§ 4 b InsO), so gelten im Übrigen folgende Nummern entsprechend:

1.2.1

Nummer 2.1 mit der Maßgabe, dass die im Zusammenhang mit der Entscheidung nach § 4 b InsO und ihrer Durchführung anfallenden Vorgänge in das Beiheft aufzunehmen sind. Der Klammerzusatz lautet „(Stundung)“. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und nach rechtskräftiger Gewährung der Restschuldbefreiung gilt § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO entsprechend.

1.2.2

Nummer 2.3.4.

1.2.3

Nummer 2.5.1 mit folgendem Wortlaut: „nach erfolgter Überweisung der Kostenanforderung an die Justizkasse nach Nr. 4.1 zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der vorläufigen Einstellung der Zahlungen“.

1.2.4

Nummer 2.5.2 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(vgl. §4 c Nr. 3 InsO)“ lautet.

1.2.5

Nummer 4.1 mit der Maßgabe, dass der Justizkasse grundsätzlich der konkret berechnete Gesamtbetrag der Kosten des Insolvenzverfahrens als Höchstbetrag zur Einziehung zu überweisen ist.

1.2.6 Nummer 5.1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 4b Abs. 2 InsO i.V. mit § 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO, § 4c Nrn. 1, 2 und 4 InsO)“ lautet.

1.2.6

Nummer 5.1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§120a Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO, § 4 c Nrn. 1 bis 4 InsO)“ lautet.

1.2.7

Nummer 9.1 Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz in Satz 1 „(§ 4c InsO)“ lautet.

1.2.8

Nummer 9.2.

1.3

Dem Rechtspfleger sind die Akten ferner vorzulegen, wenn die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird (§4 c Nr. 5 InsO) oder wenn der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, sich nicht um eine Beschäftigung bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt (§ 4 c Nr. 4 InsO).

D.

Verfahren bei der Justizkasse

Für die Behandlung der vom Gericht im Verfahren der Prozesskostenhilfe festgesetzten Monatsraten und sonstigen Beträge durch die Justizkasse gilt folgendes:

1.

Auf der Grundlage der übertragenen Anordnungsdaten werden in der Justizkasse Personenkonten angelegt. Von der Entgegennahme der Prozesskostenhilfeanordnung darf die Justizkasse nicht absehen. Die zur Einziehung überwiesenen Beträge werden mit einer Zahlungsaufforderung dem Zahlungspflichtigen nach Maßgabe Nummer 4.1 Abs. 2 mitgeteilt.

2.

Die Justizkasse ist nicht befugt, fällige Beträge zu stunden (vgl. §§ 120, 124 ZPO). Bei der Justizkasse eingehende Stundungsgesuche sind unverzüglich an das Gericht weiterzuleiten. Die Einziehungsmaßnahmen sollen in der Regel bis zur Entscheidung des Gerichts eingestellt werden.

3. Die Justizkasse teilt dem Gericht mit:

3.1

unter Angabe des bisher bezahlten Gesamtbetrages jede Monatsrate und jeden sonstigen Betrag, mit dessen Zahlung die Partei länger als drei Monate im Rückstand ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO),

3.2

die nachträgliche Zahlung eines dem Gericht mitgeteilten Betrages, mit dem die Partei länger als drei Monate im Rückstand war,

3.3

auf Ersuchen die für einen bestimmten Zeitraum eingegangenen Zahlungen oder den Stand des Einziehungsverfahrens,

3.4

die Vollzahlung,

3.5

den Bedarf der Übermittlung eines Zweitschuldners durch eine Anfrage an die Anordnungsdienststelle,

3.6

in elektronischer Form

a) den Bearbeitungsstand

b) die einzelnen Einzahlungen.

4.

Die Justizkasse überwacht die rechtzeitige und vollständige Zahlung. Fällige Beträge sind von der Justizkasse beizutreiben.

Eine Partei, die die fälligen Beträge nicht rechtzeitig zahlt, ist vor der Beitreibung zu mahnen. In der Mahnung ist der Schuldner auf die Folgen des Verzugs (insbesondere auf § 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO), auch hinsichtlich der nicht rechtzeitigen Zahlung der weiteren Raten hinzuweisen.

Für die folgenden Raten ist eine Mahnung nicht mehr erforderlich.

Die Justizkasse setzt sich vor der Beitreibung mit der anordnenden Dienststelle in Verbindung. Teilt diese schriftlich oder telefonisch mit, dass die Justizkasse die Forderung einziehen kann, beginnt die Justizkasse mit der Beitreibung.

5.

Die Rückzahlung überzahlter Raten bzw. deren Umbuchung (Nummer 6.1) ordnet die Justizkasse an.

6.

Die Justizkasse nimmt mit den ihr zur Einziehung überwiesenen Forderungen am Verfahren nach § 305 InsO nicht teil.

7.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Kassenbestimmungen für die Einziehung von Kosten.

E.

Anwendung

Die Durchführungsbestimmungen sind wie vorstehend ab dem 01. Januar 2021 anzuwenden.

Anlage 1 (Stand: 1. Januar 2021)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)

| Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten | | | | | |
|--|---------|--------------------|---------|-----------|-------------|
| I. Instanz | | | | | II. Instanz |
| nach Mahnverfahren | | ohne Mahnverfahren | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Streitwert bis | nur GKG | GKG + RVG | nur GKG | GKG + RVG | GKG + RVG |
| Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| 500 | 78 | 248 | 114 | 284 | 340 |
| 1.000 | 138 | 424 | 174 | 460 | 550 |
| 1.500 | 195 | 597 | 234 | 636 | 759 |
| 2.000 | 245 | 763 | 294 | 812 | 969 |
| 3.000 | 298 | 982 | 357 | 1.042 | 1.240 |
| 4.000 | 350 | 1.201 | 420 | 1.271 | 1.511 |
| 5.000 | 403 | 1.420 | 483 | 1.501 | 1.781 |

| | | | | | |
|---------|-------|--------|-------|--------|--------|
| 6.000 | 455 | 1.640 | 546 | 1.731 | 2.052 |
| 7.000 | 508 | 1.859 | 609 | 1.960 | 2.322 |
| 8.000 | 560 | 2.078 | 672 | 2.190 | 2.593 |
| | | | | | |
| 9.000 | 613 | 2.297 | 735 | 2.419 | 2.864 |
| 10.000 | 665 | 2.516 | 798 | 2.649 | 3.134 |
| 13.000 | 738 | 2.743 | 885 | 2.891 | 3.423 |
| 16.000 | 810 | 2.970 | 972 | 3.132 | 3.713 |
| 19.000 | 883 | 3.198 | 1.059 | 3.374 | 4.002 |
| | | | | | |
| 22.000 | 955 | 3.425 | 1.146 | 3.616 | 4.291 |
| 25.000 | 1.028 | 3.652 | 1.233 | 3.857 | 4.580 |
| 30.000 | 1.123 | 3.988 | 1.347 | 4.212 | 5.002 |
| 35.000 | 1.218 | 4.324 | 1.461 | 4.567 | 5.424 |
| 40.000 | 1.313 | 4.660 | 1.575 | 4.922 | 5.846 |
| | | | | | |
| 45.000 | 1.408 | 4.996 | 1.689 | 5.277 | 6.268 |
| 50.000 | 1.503 | 5.332 | 1.803 | 5.632 | 6.690 |
| 65.000 | 1.833 | 5.941 | 2.199 | 6.308 | 7.531 |
| 80.000 | 2.163 | 6.551 | 2.595 | 6.984 | 8.372 |
| 95.000 | 2.493 | 7.161 | 2.991 | 7.659 | 9.214 |
| | | | | | |
| 110.000 | 2.823 | 7.770 | 3.387 | 8.335 | 10.055 |
| 125.000 | 3.153 | 8.380 | 3.783 | 9.011 | 10.896 |
| 140.000 | 3.483 | 8.990 | 4.179 | 9.686 | 11.737 |
| 155.000 | 3.813 | 9.599 | 4.575 | 10.362 | 12.578 |
| 170.000 | 4.143 | 10.209 | 4.971 | 11.038 | 13.420 |
| | | | | | |

| | | | | | |
|---------|-------|--------|--------|--------|--------|
| 185.000 | 4.473 | 10.819 | 5.367 | 11.713 | 14.261 |
| 200.000 | 4.803 | 11.428 | 5.763 | 12.389 | 15.102 |
| 230.000 | 5.298 | 12.316 | 6.357 | 13.376 | 16.334 |
| 260.000 | 5.793 | 13.204 | 6.951 | 14.362 | 17.566 |
| 290.000 | 6.288 | 14.091 | 7.545 | 15.349 | 18.797 |
| | | | | | |
| 320.000 | 6.783 | 14.979 | 8.139 | 16.336 | 20.029 |
| 350.000 | 7.278 | 15.867 | 8.733 | 17.322 | 21.261 |
| 380.000 | 7.773 | 16.755 | 9.327 | 18.309 | 22.493 |
| 410.000 | 8.268 | 17.642 | 9.921 | 19.296 | 23.725 |
| 440.000 | 8.763 | 18.530 | 10.515 | 20.282 | 24.957 |
| | | | | | |
| 470.000 | 9.258 | 19.418 | 11.109 | 21.269 | 26.188 |
| 500.000 | 9.753 | 20.305 | 11.703 | 22.256 | 27.420 |

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)

| | Hauptsacheverfahren | | | | Verfahren einstw. Rechtsschutz | |
|---------------------------|--|---|----------------------------|-------------------|--------------------------------|--|
| | Scheidungs- sachen einschl. Folge- sachen | Selbständige Familienstreit- sachen | Kindschaft s- sachen | Übrige Sachen | Kind- schafts- sachen | Übrige Sachen und Familienstreit- sachen |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Verfahrenswert bis | nur FamGKG | nur FamGKG | nur FamGKG | nur FamGKG | nur FamGKG | nur FamGKG |
| Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| 500 | 76 | 114 | 19 | 76 | 15 | 57 |
| 1.000 | 116 | 174 | 29 | 116 | 17 | 87 |
| 1.500 | 156 | 234 | 39 | 156 | 23 | 117 |
| 2.000 | 196 | 294 | 49 | 196 | 29 | 147 |
| 3.000 | 238 | 357 | 60 | 238 | 36 | 179 |
| 4.000 | 280 | 420 | 70 | 280 | 42 | 210 |
| 5.000 | 322 | 483 | 81 | 322 | 48 | 242 |
| 6.000 | 364 | 546 | 91 | 364 | 55 | 273 |
| 7.000 | 406 | 609 | 102 | 406 | 61 | 305 |
| 8.000 | 448 | 672 | 112 | 448 | 67 | 336 |
| 9.000 | 490 | 735 | 123 | 490 | 74 | 368 |
| 10.000 | 532 | 798 | 133 | 532 | 80 | 399 |
| 13.000 | 590 | 885 | 148 | 590 | 89 | 443 |
| 16.000 | 648 | 972 | 162 | 648 | 97 | 486 |

| | | | | | | |
|---------|-------|-------|-------|-------|-----|-------|
| 19.000 | 706 | 1.059 | 177 | 706 | 106 | 530 |
| 22.000 | 764 | 1.146 | 191 | 764 | 115 | 573 |
| 25.000 | 822 | 1.233 | 206 | 822 | 123 | 617 |
| 30.000 | 898 | 1.347 | 225 | 898 | 135 | 674 |
| 35.000 | 974 | 1.461 | 244 | 974 | 146 | 731 |
| 40.000 | 1.050 | 1.575 | 263 | 1.050 | 158 | 788 |
| 45.000 | 1.126 | 1.689 | 282 | 1.126 | 169 | 845 |
| 50.000 | 1.202 | 1.803 | 301 | 1.202 | 180 | 902 |
| 65.000 | 1.466 | 2.199 | 367 | 1.466 | 220 | 1.100 |
| 80.000 | 1.730 | 2.595 | 433 | 1.730 | 260 | 1.298 |
| 95.000 | 1.994 | 2.991 | 499 | 1.994 | 299 | 1.496 |
| 110.000 | 2.258 | 3.387 | 565 | 2.258 | 339 | 1.694 |
| 125.000 | 2.522 | 3.783 | 631 | 2.522 | 378 | 1.892 |
| 140.000 | 2.786 | 4.179 | 697 | 2.786 | 418 | 2.090 |
| 155.000 | 3.050 | 4.575 | 763 | 3.050 | 458 | 2.288 |
| 170.000 | 3.314 | 4.971 | 829 | 3.314 | 497 | 2.486 |
| 185.000 | 3.578 | 5.367 | 895 | 3.578 | 537 | 2.684 |
| 200.000 | 3.842 | 5.763 | 961 | 3.842 | 576 | 2.882 |
| 230.000 | 4.238 | 6.357 | 1.060 | 4.238 | 636 | 3.179 |
| 260.000 | 4.634 | 6.951 | 1.159 | 4.634 | 695 | 3.476 |
| 290.000 | 5.030 | 7.545 | 1.258 | 5.030 | 755 | 3.773 |
| 320.000 | 5.426 | 8.139 | 1.357 | 5.426 | 814 | 4.070 |
| 350.000 | 5.822 | 8.733 | 1.456 | 5.822 | 873 | 4.367 |
| 380.000 | 6.218 | 9.327 | 1.555 | 6.218 | 933 | 4.664 |

| | | | | | | |
|---------|-------|--------|-------|-------|-------|-------|
| 410.000 | 6.614 | 9.921 | 1.654 | 6.614 | 992 | 4.961 |
| 440.000 | 7.010 | 10.515 | 1.753 | 7.010 | 1.052 | 5.258 |
| | | | | | | |
| 470.000 | 7.406 | 11.109 | 1.852 | 7.406 | 1.111 | 5.555 |
| 500.000 | 7.802 | 11.703 | 1.951 | 7.802 | 1.170 | 5.852 |

| | Hauptsacheverfahren | | | | Verfahren einstw. Rechtsschutz | |
|---------------------------------|---|--|-----------------------------|-------------------------|---------------------------------------|--|
| | Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen | Selbständige Familienstreits- sachen | Kindschafts- - sachen | Übrige Sachen | Kind- schafts- sachen | Übrige Sachen und Familienstreitsach- en |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Verfahrens- wert bis | FamGKG + RVG | FamGKG + RVG | FamGKG + RVG | FamGKG + RVG | FamGKG + RVG | FamGKG + RVG |
| Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| 500 | 246 | 284 | 189 | 246 | 185 | 227 |
| 1.000 | 402 | 460 | 315 | 402 | 303 | 373 |
| 1.500 | 558 | 636 | 441 | 558 | 426 | 519 |
| 2.000 | 714 | 812 | 567 | 714 | 548 | 665 |
| 3.000 | 923 | 1.042 | 744 | 923 | 720 | 863 |
| 4.000 | 1.131 | 1.271 | 921 | 1.131 | 893 | 1.061 |
| 5.000 | 1.340 | 1.501 | 1.098 | 1.340 | 1.066 | 1.259 |
| 6.000 | 1.549 | 1.731 | 1.276 | 1.549 | 1.239 | 1.458 |
| 7.000 | 1.757 | 1.960 | 1.453 | 1.757 | 1.412 | 1.656 |
| 8.000 | 1.966 | 2.190 | 1.630 | 1.966 | 1.585 | 1.854 |
| 9.000 | 2.174 | 2.419 | 1.807 | 2.174 | 1.758 | 2.052 |
| 10.000 | 2.383 | 2.649 | 1.984 | 2.383 | 1.931 | 2.250 |
| 13.000 | 2.596 | 2.891 | 2.153 | 2.596 | 2.094 | 2.448 |
| 16.000 | 2.808 | 3.132 | 2.322 | 2.808 | 2.258 | 2.646 |
| 19.000 | 3.021 | 3.374 | 2.492 | 3.021 | 2.421 | 2.845 |
| 22.000 | 3.234 | 3.616 | 2.661 | 3.234 | 2.584 | 3.043 |
| 25.000 | 3.446 | 3.857 | 2.830 | 3.446 | 2.748 | 3.241 |
| 30.000 | 3.763 | 4.212 | 3.090 | 3.763 | 3.000 | 3.539 |

| | | | | | | |
|---------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 35.000 | 4.080 | 4.567 | 3.350 | 4.080 | 3.252 | 3.837 |
| 40.000 | 4.397 | 4.922 | 3.610 | 4.397 | 3.505 | 4.135 |
| | | | | | | |
| 45.000 | 4.714 | 5.277 | 3.870 | 4.714 | 3.757 | 4.433 |
| 50.000 | 5.031 | 5.632 | 4.130 | 5.031 | 4.010 | 4.731 |
| 65.000 | 5.575 | 6.308 | 4.475 | 5.575 | 4.329 | 5.208 |
| 80.000 | 6.119 | 6.984 | 4.821 | 6.119 | 4.648 | 5.686 |
| 95.000 | 6.662 | 7.659 | 5.167 | 6.662 | 4.967 | 6.164 |
| | | | | | | |
| 110.000 | 7.206 | 8.335 | 5.512 | 7.206 | 5.287 | 6.641 |
| 125.000 | 7.750 | 9.011 | 5.858 | 7.750 | 5.606 | 7.119 |
| 140.000 | 8.293 | 9.686 | 6.204 | 8.293 | 5.925 | 7.597 |
| 155.000 | 8.837 | 10.362 | 6.549 | 8.837 | 6.244 | 8.074 |
| 170.000 | 9.381 | 11.038 | 6.895 | 9.381 | 6.564 | 8.552 |
| | | | | | | |
| 185.000 | 9.924 | 11.713 | 7.241 | 9.924 | 6.883 | 9.030 |
| 200.000 | 10.468 | 12.389 | 7.586 | 10.468 | 7.202 | 9.507 |
| 230.000 | 11.257 | 13.376 | 8.078 | 11.257 | 7.654 | 10.197 |
| 260.000 | 12.045 | 14.362 | 8.570 | 12.045 | 8.106 | 10.887 |
| 290.000 | 12.834 | 15.349 | 9.061 | 12.834 | 8.558 | 11.576 |
| | | | | | | |
| 320.000 | 13.623 | 16.336 | 9.553 | 13.623 | 9.011 | 12.266 |
| 350.000 | 14.411 | 17.322 | 10.045 | 14.411 | 9.463 | 12.956 |
| 380.000 | 15.200 | 18.309 | 10.537 | 15.200 | 9.915 | 13.646 |
| 410.000 | 15.989 | 19.296 | 11.028 | 15.989 | 10.367 | 14.335 |
| 440.000 | 16.777 | 20.282 | 11.520 | 16.777 | 10.819 | 15.025 |
| | | | | | | |
| 470.000 | 17.566 | 21.269 | 12.012 | 17.566 | 11.271 | 15.715 |
| 500.000 | 18.355 | 22.256 | 12.503 | 18.355 | 11.723 | 16.404 |

Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 20. Juli 2021 (Az. 3830/11E-001.23)

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Notarstelle mit dem Amtssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 06. August 2021 zu richten an die

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Justizvollzug und Recht (J 4)
Drehbahn 36, 20354 Hamburg.
